

Zuchtprogramm für die Rasse des Ostfriesischen und Alt-Oldenburger Pferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	6
7.	Zuchtmethode	7
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	8
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	8
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	8
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.1.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	10
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	11
10.	Tierzuchtbescheinigungen	12
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	12
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	12
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	12
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	13
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	13
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	13
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	13
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	14
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	14
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	14
11.	Selektionsveranstaltungen	14
	(11.1) Körung.....	14
	(11.2) Stutbucheintragung	15
	(11.3) Leistungsprüfungen	15
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	15
	(11.3.1.1) Stationsprüfung	15
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung	16

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	16
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	16
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung	16
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	17
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	17
(13.1) Künstliche Besamung	17
(13.2) Embryotransfer	17
(13.3) Klonen	17
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	17
15. Zuchtwertschätzung	17
16. Beauftragte Stellen	19
17. Weitere Bestimmungen	19
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN)	19
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	19
(17.3) Transponder	19
(17.4) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	19

Zuchtprogramm für die Rasse des Ostfriesischen und Alt-Oldenburger Pferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Zuchtverband für das Ostfriesische und Alt-Oldenburger Pferd e.V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Ostfriesisches und Alt Oldenburger Pferd führt.

Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.ostfriesen-alt-oldenburger.de aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.04.2026):

Stuten: - Stuten
Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Allgemeines Zuchtziel ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend der Selektionskriterien angestrebt wird. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Ziel ist es, ein Pferd mit mind. 75 % Genanteil des Schweren Warmbluts auf Ostfriesisch/Alt-Oldenburger Grundlage zu züchten. Es sollen vielseitig einsetzbare Fahrpferde und Reitpferde der Rasse „Ostfriesisches und Alt-Oldenburger Pferd“ mit guten, raumgreifenden Gängen und ausgewogenem, ruhigem Temperament auf der Grundlage der traditionellen Ostfriesischen und Oldenburgischen Pferdezucht gezüchtet werden.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Ostfriesisches und Alt-Oldenburger Pferd
Herkunft	Deutschland
Größe	ca. 158 cm - 168 cm (Dreijährig)
Röhrbeinumfang	Hengste mindestens 23 cm, Stuten ca. 22-24 cm (Dreijährig)
Farben	Rappen, Braune, Fuchse, Schimmel

a) Rassetyp

erwünscht: Typ des mittelschweren, genügend eleganten, kalibrigen Pferdes mit großen Linien, klaren Konturen, plastischer Textur und Bemuskelung, ruhiges, durch Umgänglichkeit geprägtes Temperament (ausgeglichen, nervenstark, wach)

unerwünscht: zu kleine oder zu große Pferde, plumpe, derbe oder zu edle Typen, verschwommene Konturen, schlechter Charakter, ungünstiges Temperament

b) Geschlechtstyp

erwünscht: erkennbarer Geschlechtsausdruck

unerwünscht: geschlechtsloser Ausdruck

c) Körperbau

c1 Kopf

erwünscht: ausdrucksvoll, markant, Größe dem Körper entsprechend, großes aufmerksames Auge, große Nüstern, deutlich ausgeprägte Maulspalte

unerwünscht: ein im Verhältnis zum Körper übergroßer oder kleiner Kopf, Ausdruckslosigkeit, Hechtkopf, kleines verdecktes Auge, viel Weiß im Auge, Fischauge, hängende Ohren, starke Gebissmängel

c2 Hals

erwünscht: mittellang, stark muskulös, hoch angesetzt mit nach oben gewölbter Kammlinie, Verjüngung zum Kopf hin, leichte und bewegliche Verbindung zwischen Hals und Kopf

unerwünscht: zu hoch oder zu tief angesetzter Hals, schwache Bemuskelung, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlende Verjüngung des Halses zum Kopf hin, breites Genick, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirschhals

c3 Schulter und Sattellage

erwünscht: gut ausgebildeter Widerrist mit leicht nach unten geschwungener Rückenlinie, große, schräg gelagerte, stark bemuskelte Schulter und langer Oberarm

unerwünscht: flache, zu steile kleine Schultern, steiler zu hoher, vorgelagerter Widerrist, gerader, nach oben gewölbter oder matter Rücken

c4 Rahmen

erwünscht: im Rechteckformat über viel Boden stehend in guter Harmonie zwischen Vorhand, Mittelhand und Hinterhand mit leicht geneigter, stark bemuskelter Kruppe, breite Nierenpartie, genügend langer Rücken, große Brusttiefe und –breite bei geschlossener tiefer Flanke
unerwünscht: sehr langer oder sehr kurzer Rücken, wenig Flanken- oder Brusttiefe oder -breite, kurze hohe Kruppe

c5 Vordergliedmaßen

erwünscht: Von der Seite gesehen soll ein vom Mittelpunkt des Schulterblattes auf die Standfläche gefälltes Lot Unterarm, Vorderfußwurzel und Röhrbein halbieren und dicht hinter dem Ballen auf den Boden treffen. Von

vorne gesehen sollen die Vordergliedmaßen eine senkrechte Achse bilden und parallel zueinanderstehen. Trockenes, gut bemuskeltes Vorderbein mit genügender Stärke, ausgeprägte Gelenke, elastische, mittellange Fessel. Winkel der Fessellinie bis zum Erdboden: ca. 45-60 Grad, harte, in passendem Verhältnis zur Größe des Pferdes stehende Hufe von symmetrischer Form und gleicher Winklung, Vorderwand bildet mit Erdboden am Vorderhuf Winkel von ca. 45-60 Grad.

unerwünscht: mangelnde Bemuskelung, sämtliche Fehlstellungen wie Vorbiegigkeit, Rückbiegigkeit, Vorständigkeit, Rückständigkeit, Achsenverschiebung, steile, bodenweite, bodenenge, zehenweite und zehenenge Stellung, schmale, geschliffene, wenig ausgeprägte Gelenke, alle Veränderungen von Knochen, Gelenken oder Sehnen, zu kurze oder zu lange Fesseln, zu weiche oder zu steile Fesselung, sämtliche fehlerhafte Hufformen wie Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, enger, spitzer, stumpfer, weiter Huf, flache Trachten

c6 Hintergliedmaßen

erwünscht: Von der Seite gesehen soll bei geschlossener Aufstellung eine am Sitzbeinhöcker bzw. am Rumpfe angelegte Senkrechte an der vorderen Kante der Hinterröhre entlanglaufen. Korrekte Stellung, d.h. von hinten gesehen, sollte ein von Sitzbeinhöcker auf die Standfläche gefälltes Lot Sprunggelenk, Hinterröhre, Fessel und Huf in zwei gleiche Hälften teilen. Trockene, ausgeprägte Gelenke, breit eingeschientes Sprunggelenk, elastische und mittellange Fesselung, Winkel der Fessellinie zum Erdboden ca. 45-60 Grad.

unerwünscht: Fehlstellungen wie unterständige Stellungen, Säbelbeinigkeit, Fassbeinigkeit, starke Kuhhessigkeit, bodenenge, beidenweite, zehenweite und zehenenge Stellung, weiche Fesselung, Barentatzigkeit, fehlerhaft ausgebildete Gelenke wie z.B. Hasenhacke und Spat, Veränderungen an Sehnen und Knochen

erwünscht: gerade und gut getragener Schweif

unerwünscht: schiefer, eingeklemmter Schweif

d) Korrektheit des Ganges

erwünscht: Korrektheit des Ganges, von vorne und hinten gesehen gerader Gang bei regelmäßiger Stellung

unerwünscht: sämtliche Unkorrektheiten wie z.B. bügelnder Gang, unregelmäßige Stellungen, drehende Gelenke

e) Trab

erwünscht: deutlicher Antritt, taktmäßig (2-Takt) mit Kadenz, hoher Grad an Schwung, Elastizität, Raumgriff und im Gleichgewicht, gut winkelnde Hinterbeine treten

mit Schub unter den Schwerpunkt, deutliche Tätigkeit der Rücken- und Schenkelmuskulatur, Vorhand bewegt sich bergauf mit guter Schulterfreiheit, leichte Knieaktion

unerwünscht: taktunrein, stumpf, wenig raumgreifend, schwunglos, flach, schwankend

f) Schritt

erwünscht: taktreine und gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, raumgreifend, fleißig und elastisch schreitend, im Gleichgewicht

unerwünscht: passartig, taktunrein, ungleichmäßig, kurz, fest und kraftlos

g) Galopp

erwünscht: taktmäßig mit Elastizität, Schwung und Raumgriff

unerwünscht: taktunrein, wenig raumgreifend, stumpf, flach, schwunglos

h) Gesundheit

Es wird von den Zuchtpferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Bei Stuten und Hengsten

- a) Rassetyp
- b) Geschlechtstyp
- c) Qualität des Körperbaus
 - c1 Kopf
 - c2 Hals
 - c3 Sattellage
 - c4 Rahmen
 - c5 Vordergliedmaßen
 - c6 Hintergliedmaßen
- d) Korrektheit des Ganges
- e) Schwung und Elastizität (Trab)
- f) Schritt
- g) Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- h) Gesamteindruck und Entwicklung
- i) Gesamtbewertung als Durchschnitt der Noten a) bis h)

zu c): Qualität des Körperbaus: Die Note Qualität des Körperbaus stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale c1 bis c6 dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

zu h): Gesamteindruck und Entwicklung: Bewertet werden die altersgemäße Entwicklung einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Bei Fohlen erfolgt die Bewertung freiwillig.

Bewertet werden:

1. Typ
2. Gebäude
3. Bewegung

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird innerhalb der Rasse mit der Zuchtmethode der Reinzucht angestrebt, wobei ein Fremdblutanteil zugelassen ist (siehe Ausführungen zur Abstammung/Blutführung bei den Eintragungsanforderungen für Hengste und Stuten in Pkt. 9)

Einbeziehung anderer Rassen

Hengste und Stuten der nachfolgenden Rassen können in das Zuchtbuch eingetragen werden, um den Zuchtfortschritt in der Population der Ostfriesischen- und Alt-Oldenburger Pferde im Hinblick auf das Zuchtziel zu befördern. Die Anforderungen an diese Rassen hinsichtlich Abstammung und Leistungen entsprechenden Anforderungen an das Ostfriesische und Alt-Oldenburger Pferd.

1. Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut
2. Slaski (Polen)
3. Dänische Oldenburger
4. Groninger
5. Gelderländer
6. Tuigpaarden

Zugelassene Pferde dieser Rassen werden im Zuchtbuch als solche gekennzeichnet. Anpaarungen von zugelassenen Rassen untereinander sind erlaubt.

Hengste der zugelassenen Rassen sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I oder II erfüllen, Stuten der zugelassenen Rassen nur dann, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Fohlenbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine zusätzliche Abteilung unterteilt. Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
		Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)		Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B. 7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rassen muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die über mindestens 75 % Genanteil des Schweren Warmbluts auf Ostfriesisch/Alt-Oldenburger Grundlage verfügen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärzt-

lichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,

- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.) vollständig abgeschlossen haben.

Ältere Hengste (> 5jährig), die bis zur Körung noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, müssen für die Eintragung in das Hengstbuch I und II die Prüfung bis zum Ende des nach der Körung folgenden Kalenderjahres erfolgreich ablegen.

Abstammungsvoraussetzungen für die Eintragung in das HB I

1. Generation	2. Generation	3. Generation
Vater HB I		
Mutter S I	Vater HB I	
	Mutter S I oder S II	Vater HB I oder HB II

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die weniger als 75% aber über mindestens 50% Genanteil des Schweren Warmbluts auf Ostfriesisch/Alt-Oldenburger Grundlage verfügen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.) vollständig abgeschlossen haben.

Abstammungsvoraussetzungen für die Eintragung in das HB II

1. Generation	2. Generation	3. Generation
Vater HB I oder HB II		
Mutter S I oder S II		

(9.1.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die über mind. 50 % Genanteil des Schweren Warmbluts auf Ostfriesisch/Alt-Oldenburger Grundlage verfügen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten

Abstammungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I

1. Generation	2. Generation	3. Generation
Vater HB I		
Mutter S I oder S II	Vater HB I oder HB II	

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die über 50% Genanteil des Schweren Warmbluts auf Ostfriesisch/Alt-Oldenburger Grundlage verfügen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die in der Bewertung ihrer äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von 5,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 4,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die die Anforderungen an die Genanteile des Schweren Warmbluts auf Ostfriesisch/Alt-Oldenburger Grundlage des Stutbuches II erfüllen,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,

Abstammungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch II

1. Generation
Vater HB I, HBII
Mutter S I oder S II

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in den Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Abstammungsanforderungen für die Eintragung in den Anhang

1. Generation
Vater HB I, HB II oder
Mutter S I, S II

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbucheingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Ostfriesischen und Alt-Oldenburger Pferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden, die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreicht haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,

- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstrichs nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetra-

gen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 30 Monate. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- deren Mütter, Großmütter und Urgroßmütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rassen (insgesamt 3 Generationen) eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 6,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.2.1) Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter (insgesamt zwei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

(11.2.2) Stutbuch II

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch) eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn die Anforderungen über denen unter 11.3.1.1 genannten Prüfungsanforderungen für das Schwere Warmblut auf Ostfriesischer/Alt-Oldenburger Grundlage liegen.

Für zugelassene Rassen werden die im In- und Ausland praktizierten Leistungsprüfungen anerkannt, sofern eine Vergleichbarkeit gemäß Punkt 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms gegeben ist.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Hengst bei einer der Hengstleistungsprüfungen gem. 11.3.1.1 und 11.3.1.2 mindestens die Durchschnittsnote 6,5 erhalten hat, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf. Soweit die Eigenleistung über den Turniersport nachgewiesen wird, gilt diese als erbracht, wenn der jeweilige Hengst bei drei Turnieren im Durchschnitt mind. die Wertnote 6,5 in Kl. A in Dressur-, Spring- oder Fahrprüfungen (Einspanner) innerhalb eines Jahres erreicht hat.

(11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse des Ostfriesischen /Alt-Oldenburger Pferdes sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CX - 50 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Ziehen.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können.

Die Eigenleistung gilt auch als erbracht, wenn der jeweilige Hengst bei drei Turnierprüfungen im Durchschnitt mind. mit der Wertnote 6,5 in Kl. A in Dressur-, Spring- oder Fahrprüfungen (Einspanner) innerhalb eines Jahres erreicht hat.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine Endnote von 6,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 5. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Die Prüfungen sind freiwillig und werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Feldprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Durchschnittsnote 6,5 erreicht wurde, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO der FN durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Ostfriesisches /Alt-Oldenburger Pferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Barock
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EV - **Feldprüfung** Fahren/Gelände

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Zur Eintragung in das Hengstbuch sind DNA-Typenkarten vorzulegen und vom Verband wird eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen oder sie werden, sofern die Eintragungsanforderungen erfüllt sind, in die Zusätzliche Abteilung eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Stuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Es werden keine genetischen Besonderheiten und genetischen Defekte im Zuchtprogramm berücksichtigt.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtscheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden. Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.